

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 51.

München, den 11. September 1880.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 1. September 1880, die Zulassung zur Praxis im königlichen Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern und den Eintritt in den diplomatischen Dienst betreffend. — Staatsdienst-Nachricht. — Ordens-Verteilung.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Zulassung zur Praxis im königlichen Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern und den Eintritt in den diplomatischen Dienst betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben Uns allergnädigst bewogen gefunden, unter Aufhebung der Verordnung vom 12. Juni 1869 „den Eintritt in den diplomatischen Dienst betreffend“ (Regierungsblatt vom Jahre 1869 Seite 1281—1286) zu bestimmen, wie folgt:

§. 1.

Zur Praxis in Unserem Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern